



3 2 3 0 Naturschutzgebiet Klöpflisbergmoos, Lenk 8. September 1993 43C

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das Klöpflisbergmoos, im Talboden südlich von Lenk, wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziel

2. Erhaltung

- eines botanisch wertvollen, voralpinen Flachmooses von nationaler Bedeutung, dem letzten von dieser Ausdehnung im Talboden des oberen Simmentals,
- eines kleinen, aber artenreichen Auenwaldes mit eingestreuten Tümpeln, die einen wichtigen Amphibienlaichplatz darstellen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 vom 11. August 1993 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Lenk: Grundbuchblätter Nrn.: 250, 432, 849, 949, 1013, 1047, 1402, 1741, 2424 und 3388 ganz sowie die Nrn. 386, 505, 647, 1986 und 2122 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere

- a) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation,
- b) das Parkieren von Motorfahrzeugen ausserhalb der markierten Parkplätze,
- c) das Reiten und Mountain-Bikefahren ausserhalb der befestigten Wege,
- d) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen,

- e) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege,
 - f) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen,
 - g) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten,
 - h) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art,
 - i) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art,
 - j) Eingriffe in den Wasserhaushalt,
 - k) Veränderungen des Geländes, und die Gewinnung von Rohstoffen,
 - l) der Weidgang und
 - m) das Umbrechen.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen,
 - b) forstliche Eingriffe zur Erhaltung des Auenwaldes unter Anwendung naturnaher Pflege,
 - c) der Uferunterhalt und Ufersicherungsarbeiten nach naturschützerischen Gesichtspunkten,
 - d) die Streuenutzung ab 1. September,
 - e) die sorgfältige Präparierung der Langlaufloipen bei genügend Schnee und
 - f) besondere Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des

rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.169 Klöpflisbergmoos, Lenk" auf den unter Ziffer 3 hiervoor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Simmentaler Amtsanzeiger zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

